

Herr Dr. Geyer-Lippmann ist selbst Sachverständiger / Gutachter

Herr Dr. Geyer-Lippmann beschwert sich laufend, dass Frau Dr. Löffler hätte alles erfragen und aufklären können als sie beim LKA war.

Hätte Sie Ihn auch fragen sollen wie das Gutachten auszusehen hat?

Ich bin zumindest sehr verwundert, dass gerade er, als Leiter und Gutachter anscheinend so wenig von Pflichten eines Gutachters, insbesondere eines vom Gericht bestellten weiss! Falsch verstandener Chorgeist - Einer für alle, alle für einen?

Nur einige Beispiele aus: „Der Gerichtliche Gutachtenauftrag“ DIHK 7. Auflage 2003, von Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge

- 8.2** Die Sprache im Gutachten soll sachlich, abgewogen, neutral und nüchtern sein; Polemik, Schärfe im Ausdruck oder Übertreibungen sind zu vermeiden. Ausdrücke wie „abwegig“, „offensichtlich“ oder „zweifellos“ ersetzen nicht die notwendige Argumentation.
- 8.7** Das Gutachten muss nicht nur im Ergebnis richtig sein, sondern auch ausreichend begründet werden. Es genügt nicht, dass der Sachverständige nur die Antwort auf die Beweisfrage gibt; vielmehr ist auch der Lösungsweg darzustellen. Dabei soll der Sachverständige nicht sein umfassendes Wissen unter Beweis stellen und insbesondere keine wissenschaftliche Abhandlung schreiben. Die Begründung des Gutachtens muss vielmehr auf die speziellen Gegebenheiten des Falles zugeschnitten sein. Im Rahmen dieser Begrenzung muss es im Gedankengang für den Richter nachvollziehbar und für den Fachmann in allen Schlussfolgerungen nachprüfbar sein. Unvermeidbare, nicht allgemein verständliche Fachausdrücke sind im Rahmen des Möglichen zu erläutern. Sind Berechnungen anzustellen, ist nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Weg dieser Berechnungen mitzuteilen. Bei Bewertungsgutachten muss der Sachverständige neben seiner Bewertungsmethode auch die von ihm berücksichtigten wertbildenden Faktoren anführen und zueinander in Beziehung setzen. Ein Gutachten, das es dem Gericht nicht ermöglicht, den Gedankengängen des Sachverständigen nachzugehen, sie zu prüfen und sich ihnen entweder anzuschließen oder sie abzulehnen, ist für den Rechtsstreit nicht verwertbar. Ein derart mangelhaftes Gutachten kann zum Verlust des Entschädigungsanspruchs führen.

- 8.8 Der Sachverständige hat alle ihm im Beweisbeschluss gestellten Fragen erschöpfend zu beantworten. Er soll sich dabei auf die Ausführungen beschränken, die zum Verständnis der Feststellungen und zur Begründung des Ergebnisses im Gutachten notwendig sind. Das Gutachten ist von überflüssigen und nicht zur Sache gehörenden Ausführungen freizuhalten. Vermutungen sind zu unterlassen, Behauptungen zu begründen. Die Darstellung ist insgesamt so zu konzentrieren, dass Entbehrliches nicht gebracht wird und Wesentliches nicht fehlt. Ratschläge und Empfehlungen an die Parteien oder an das Gericht gehören nicht in das Gutachten. Nahe liegende Gegenargumente, mit denen bei kritischer Durchsicht des Gutachtens zu rechnen ist, sollte der Sachverständige vorausschauend aufgreifen und sich mit ihnen auseinandersetzen; das Gutachten gewinnt dadurch an Überzeugungskraft.
- 8.14 Wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit unterschiedlichen Lehrmeinungen sind im Gutachten nur insoweit notwendig, als sie zur Lösung der Beweisfrage beitragen. Auf abweichende fachliche Auffassungen ist jedoch hinzuweisen, wenn sie von einigem Gewicht sind. Vertritt der Sachverständige eine Außenseitermeinung, hat er dies kenntlich zu machen.
- 8.15 Kommen für die Beantwortung der Beweisfrage mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit gegeneinander abzuwägen. Der Sachverständige darf kein sicheres Ergebnis vorspiegeln, wo nur ein mehr oder minder großer Grad von Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Bei unvermeidbaren Ungenauigkeiten, bei Bewertungen oder bei Schätzungen sollte der Sachverständige eine Bandbreite angeben, innerhalb welcher das Ergebnis noch als richtig angesehen werden kann (z.B. „Die Höhe des Brandschadens liegt bei ca. ... €“ oder „Die Auffahrgeschwindigkeit des Pkw betrug 40 bis 50 km/h“ oder „Das Grundstück hat einen Verkaufswert zwischen 80 000 und 90 000 €“).
- 10.4 Erweist sich der Einwand einer Partei gegen das Gutachten als berechtigt, so sollte der Sachverständige dies ohne Zögern zugeben und nicht, etwa aus Prestige Gründen, starr an der bisher eingenommenen Haltung festhalten. Keinesfalls darf er ein als unrichtig erkanntes Gutachten verteidigen. Der souveräne Sachverständige ist zur offenen Diskussion bereit und überdenkt seinen Standpunkt, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen. Nur der schwache Sachverständige hält halsstarrig an seiner einmal vertretenen Auffassung fest, auch wenn er innerlich von deren Richtigkeit nicht überzeugt ist.

- 1.14 Der Sachverständige haftet nach dem neuen § 839 a BGB, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet, auf dem die gerichtliche Entscheidung beruht und dadurch bei einem Verfahrensbeteiligten ein Schaden entstanden ist.
- 7.6 Auf keinen Fall darf der Sachverständige selbst Zeugen vernehmen, umfangreiche Ermittlungen anstellen oder den Sachverhalt mit nur einer Partei oder nur einem Prozessbevollmächtigten erörtern oder abklären.
- 7.12 Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Sachverständige jeden Anschein der Beeinflussung durch die Parteien zu vermeiden (z.B. Fahrt mit dem Wagen einer Partei zu oder von einer Ortsbesichtigung; einseitige Gespräche mit einer Partei, ohne der anderen Partei Gelegenheit zur Teilnahme zu geben; – vgl. 3.3 –).

Es ist schon sehr bedenklich wenn man 19 Jahre in Deutschland als wissenschaftlicher Geisterfahrer mit Außenseitermeinung unterwegs ist, Unfälle baut, andere schädigt und ohne Strafpunkte immer noch Führerschein besitzt.

Es ist an der Zeit, die Geisterfahrer zu STOP - bitte Folgen zu zwingen.